

Anordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz auf das Vermessungsamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven

Aufgrund des [§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster \(Vermessungs- und Katastergesetz\)](#) vom 29. April 1969 (Brem.GBl. S. 53-64-a-1) bestimmt der Senat:

Die Aufgaben der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Ortsteils Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 auf das Vermessungsamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven übertragen.

Beschlossen, Bremen, den 24. August 1971

Der Senat